

Datum: 12.04.2023
Amt: 60 - Ortsbauamt
Verantwortlich: Hollatz, Angelika
Aktenzeichen: 622.11
Vorgang: GR 25.05.2021 (ö) – DR Nr. 2021/067

Beratungsgegenstand**Bebauungsplanverfahren "Christofstraße/Stuttgarter Straße - Abschnitt Ost"
- Verlängerung der Veränderungssperre**

Gemeinderat

23.05.2023

öffentlich

beschließend

Anlagen:

Entwurf der Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre
Lageplan mit Darstellung des Geltungsbereiches der Veränderungssperre vom 28.04.2021

Kommunikation:

Priorität B: Bürgermeister und Amtsleiter sind vom Sachbearbeiter aktiv zu informieren. Der Gemeinderat erhält die Informationen auf Wunsch ebenfalls, jedoch sollte hier nicht die Erwartungshaltung entstehen, dass Gemeinderäte über jeden Schritt der Verwaltung im Detail Bescheid wissen müssen. Beteiligte / Betroffene und die Öffentlichkeit werden über das Ergebnis informiert

Finanzielle Auswirkungen:☐ Ja☐ Nein☐ Ergebnishaushalt

Teilhaushalt: / Produktgruppe:

☐ Investitionsmaßnahme

Investitionsauftrag:

	Ausgaben in €	lfd. Jahr	Folgejahr(e)	Einnahmen in €	lfd. Jahr	Folgejahr(e)
Planansatz						
üpl / apl						
Gesamt						

Auswirkungen auf das Klima:☐ Ja☐ Nein☐ +2☐ +1☐ 0☐ -1☐ -2

Begründung:

Beschlussvorschlag:

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Christofstraße / Stuttgarter Straße – Abschnitt Ost“ wird die am 05.06.2021 in Kraft getretene Veränderungssperre gemäß § 17 Abs.1 BauGB um ein Jahr verlängert.

Sachdarstellung:

Zur Sicherung der Bauleitplanung und insbesondere zur Sicherung einer städtebaulich geordneten Wohnbebauung in zentraler, ortskernnaher Lage, unter Berücksichtigung des Einfügens in die bestehende Umgebungsbebauung, wurde für Teile des geplanten Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Christophstraße / Stuttgarter Straße – Abschnitt Ost“ eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre ist am Tag nach der Öffentlichen Bekanntmachung, also am 05.06.2021 in Kraft getreten und gilt gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 BauGB zunächst für zwei Jahre.

Das Bebauungsplanverfahren konnte bislang noch nicht abgeschlossen werden. Aufgrund des noch laufenden Verfahrens und zur weiteren Sicherung der Zielsetzung des Bebauungsplanes wird die Veränderungssperre gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 um ein Jahr verlängert.

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre ist öffentlich bekannt zu machen und tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB).